



Liebe Eltern,

14.03.2020

das Gesundheits- und Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit dem 13.03.2020 zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ein bestimmtes Vorgehen für unsere Einrichtung vorgegeben:

- Die Kinderbetreuung an Kitas wird ab dem 16.03.20 ausgesetzt bis zum Ende der Osterschulferien (19.04.20)
- Für diese Kinder wird zunächst bis Freitag den 20.03.20 weiterhin eine Betreuung in der Einrichtung ermöglicht, wenn:
 - beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil in einem Bereich arbeiten/arbeitet, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig sind/ist **und** diese Eltern keine Alternativbetreuung organisieren können

Zu den kritischen Infrastrukturen nach dieser Verfügung zählen folgende Bereiche:

- Energie - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV),
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV),
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) - inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV),
- Informationstechnik und Telekommunikation - insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV),
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore (§ 6 BSI-KritisV),
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§ 7 BSI-KritisV),
- Transport und Verkehr - Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV),
- Entsorgung (Müllabfuhr),
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).



- Das Land wird bis Freitag, den 20.03.20 das weitere Verfahren abstimmen und evtl. weiterhin bestehende Bedarfe prüfen

Quelle: E-Mail: pressestelle@bimi.landsh.de sowie unter www.schleswig-holstein.de

Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde erließ am 10.03.20 eine wichtige Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten: Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, **dürfen** für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets **unsere Einrichtungen nicht betreten**.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch-Institut verschiedene Kriterien (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der täglich gemeldeten Fallzahlen, Maßnahmen (z.B. Quarantäne ganzer Städte oder Gebiete, exportierte Fälle in andere Länder/Regionen). Die Situation wird jeden Tag neu bewertet, bei Bedarf werden die Risikogebiete angepasst.

Die Eindämmung des Corona-Virus zwingt uns zu besonderen Maßnahmen:

Im **Umgang mit Verdachtsfällen** besteht eine Informations- und Meldepflicht.

Das Robert-Koch-Institut geht von einem Verdachtsfall bei folgenden Konstellationen aus

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Aufenthalt in einem Risikogebiet

Es besteht bereits im Verdachtsfall die Verpflichtung der namentlichen Meldung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

- Verpflichtet zur Meldung sind vorrangig feststellende Ärzte, Labore und andere in § 8 IfSG aufgeführte medizinische Berufe und Institutionen.
- Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung (Kita, Heim etc.) ist dann meldepflichtig, wenn kein Arzt hinzugezogen wurde oder kein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte.
- Wenn aus einem gemeldeten Verdachtsfall ein bestätigter Fall wird, entsteht dadurch keine neue Meldepflicht.



- Sollte ein Verdachtsfall bzw. ein bestätigter positiver Befund vorliegen, ordnet das zuständige Gesundheitsamt alle weiteren Maßnahmen an.
- Neben der oben genannten Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt im Falle von Corona-Verdachtsfällen sind Infektions- und Verdachtsfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und betreuten Kindern und Jugendlichen meldepflichtig nach § 47 SGB VIII auch gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Behörde.

Für Euch und uns gilt es die vorgegebenen Regeln zum Schutz unserer Gesundheit gut im Blick zu haben und einzuhalten.

Wir wünschen Euch, dass Ihr und Eure Angehörigen gesund bleiben und wir bald wieder zum gewohnten Alltag zurückkehren können.

Euer Kita-Team